

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Digitalisierung sowie
der Verbesserung der IT-Sicherheit
für die Weiterentwicklung der Geschäftsstellen
der Kulturfachverbände in Niedersachsen**

RdErl. d. MWK v. 20. 7. 2022 — 02921-01-06 —

— VORIS 20500 —

Bezug: RdErl. v. 30. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1876)
— VORIS 22100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO und unter Anwendung des Bezugerlasses Zuwendungen für den Aufbau und die Weiterentwicklung der digitalen Infrastruktur in den Geschäftsstellen der Kulturfachverbände aus Mitteln des „Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“.

Die Förderung soll den Kulturfachverbänden die Möglichkeit geben, ihre Geschäftsstellen mit einer digitalen Infrastruktur auszustatten und bestehende Infrastruktur weiterzuentwickeln, damit sie zeitgemäß und zukunftsfähig ihrer Unterstützungsleistung nachkommen können.

1.2 Die Zuwendung erfolgt beihilfefrei i. S. des EU-Beihilferechts.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für Investitionen zur Digitalisierung sowie zur Verbesserung der IT-Sicherheit (Hard- und Software), sofern ein Kaufpreis von 5 000 EUR brutto überschritten wird. Dabei muss es sich jeweils um ein Exemplar oder mehrere Exemplare derselben Hard- oder Software handeln.

2.1 Zuwendungsfähig sind:

- Informations- und Kommunikationstechnik-Grundausrüstungen,
- technische sowie mobile Ausstattung für den Aufbau digitaler Infrastruktur (Access-Points, WLAN-Verstärker etc.),
- Ausgaben zur Installation der technischen und digitalen Infrastruktur,
- Anschaffungen von Software sowie der einmalige Erwerb von entsprechenden Nutzungslizenzen,
- Ausbau von Serverkapazitäten,
- Maßnahmen für IT-Sicherheit, Datensicherheit und Datenschutz,
- digitale Veranstaltungstechnik,
- digitale Assistenzsysteme.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Finanzierungskosten,
- Leasing oder Miete von Hardware, Software oder Softwarelizenzen,
- Hostinggebühren für die Nutzung externer Server,
- Eigenleistungen des Trägers,
- Honorar- und Personalkosten,
- Schulungen zu Hard- und Software,
- Beratungsverträge,
- durch die Förderung entstehende Folgekosten/Betriebskosten (z. B. Wartung, Instandhaltung).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die vom Land geförderten niedersächsischen Kulturfachverbände.

3.2 Ein Zusammenschluss von zwei oder mehr antragsberechtigten Kulturfachverbänden zum Aufbau einer gemeinsamen digitalen Infrastruktur oder zur Beschaffung von digitaler Infrastruktur ist möglich. Wird ein Projekt in Kooperation mit einer anderen gemäß Nummer 3.1 antragsberechtigten Einrichtung durchgeführt, erfolgt die zuwendungsrechtliche Antragstellung und Abwicklung über den federführenden Kulturfachverband. Die beteiligten Kulturfachverbände müssen einen Kooperationsvertrag abschließen, der insbesondere die Federführung sowie die Aufteilung der Sach- und Geldleistungen regelt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Dieselbe Maßnahme darf nicht zeitgleich in anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen beantragt oder durch diese gefördert werden.

4.2 Im Antrag müssen die Notwendigkeit und die nachhaltige Nutzung der geplanten Investitionsmaßnahme zur digitalen Weiterentwicklung der Geschäftsstelle nachvollziehbar begründet bzw. deutlich werden.

4.3 Die Projekte müssen durch den Antragsteller bis zum 31. 12. 2022 beauftragt sein und sollen im ersten Halbjahr 2023 abgeschlossen und abgerechnet sein.

4.4 Durch den Antragsteller ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Antrags das Vergaberecht, das Baurecht und das Denkmalrecht in den jeweils gültigen Fassungen sowie die Energieeffizienz und die Barrierefreiheit beachtet werden. Im Bedarfsfall ist die Bewilligungsstelle berechtigt, entsprechende Unterlagen anzufordern.

4.5 Die Finanzierung der Folgekosten ist durch den Antragsteller sicherzustellen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Förderung beträgt mindestens 4 500 EUR bis maximal 30 000 EUR.

5.3 Die Landesförderung nach diesen Richtlinien soll in der Regel 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

5.4 Die in den Nummern 5.2 und 5.3 genannten Kriterien gelten für Kooperationen nach Nummer 3.2 entsprechend. Der Zuschuss bei Verbundprojekten ist pro Kulturfachverband auf 30 000 Euro beschränkt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Förderempfänger hat die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

6.2 Die Investitionen sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren für Projekte des Förderempfängers zu verwenden und dürfen vor Ablauf dieser Frist nur mit Zustimmung der Bewilligungsstelle veräußert oder anderweitig genutzt werden. Entfällt die Nutzung der Investition (z. B. durch Insolvenz, Vereinsauflösung etc.), so ist die Förderung anteilig an die Bewilligungsstelle zurückzuzahlen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Zuwendungsrichtlinien oder dem Bezugserslass Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

7.3 Anträge sind schriftlich bis zum Antragsstichtag 15. 9. 2022 (Poststempel) beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 32, Leibnizufer 9, 30169 Hannover, einzureichen.

7.4 Die jeweilige Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die Festlegung der Fördersumme erfolgt durch die Kulturabteilung des MWK.

7.5 Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass Prüfungen durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie durch das MWK oder dessen Beauftragte erfolgen können.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 20. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

Nachrichtlich:

An
das Film & Medienbüro Niedersachsen e. V.
die Landesarbeitsgemeinschaft Jugend & Film Niedersachsen e. V.
die Landesarbeitsgemeinschaft Rock e. V.
den Landesverband Soziokultur in Niedersachsen e. V.
den Landesmusikrat Niedersachsen e. V.
den Landesverband der Kunstschulen Niedersachsen e. V.
den Landesverband Freier Theater Niedersachsen e. V.
den Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V.
den Landesverband Theaterpädagogik Niedersachsen e. V.
die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen e. V.
die Literaturhäuser Niedersachsen und Friedrich-Bödecker-Kreis in Niedersachsen e. V.
den Museumsverband Niedersachsen und Bremen e. V.
den Niedersächsischen Heimatbund e. V.
die Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel e. V.

— Nds. MBl. Nr. •/2022 S. 1